

Warenbegleitpapier nach der Düngemittelverordnung Kompostwerk Würzburg 2011

**Fertigkompost 2 = 100 % Pflanzliche Stoffe aus der Garten- und Landschaftspflege
Organischer NPK-Dünger 0,92 +0,42 + 0,92 mit Mg**

| | | |
|--------|-------------------------------|--|
| 0,92 % | N | Gesamtstickstoff |
| 0,42 % | P ₂ O ₅ | Gesamtphosphat |
| 0,92 % | K ₂ O | Gesamtkaliumoxid |
| 0,56 % | MgO | Gesamtmagnesiumoxid |
| 24,6 % | | Organische Substanz |
| 3,57 % | | basisch wirksame Bestandteile bewertet als CaO |

Zusammensetzung:

100 % pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftspflege

Hinweise

Anrechenbare Nährstoffe im Anwendungsjahr

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe (Kalk) sind zu 100 % anrechenbar. Stickstoff bei erstmaliger Anwendung 8 % (N löslich zzgl. 5 % von N-organisch); Stickstoff bei regelmäßiger Anwendung 25 % (N löslich zzgl. 25 % von N-organisch, ab der 2. Fruchtfolgerotation)

Der Kompost unterliegt nicht der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 4 Abs. 5 DüV.

Produktstabilität:

Stabil, neigt zu Geruchsemissionen

Lagerung: Insbesondere Vermeiden von Abtragungen und Auswaschungen.

Zwischenlagerung von gütegesichertem Kompost in der Feldflur, ohne befestigte Bodenplatte und ohne Auffangbehälter für Sickerwasser ist nur zulässig, wenn keine Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer, des Grundwassers oder des Bodens zu befürchten sind.

Dies ist i.d.R. der Fall, wenn:

- der Austritt von kontaminiertem Sickerwasser sowohl unter wie auch seitlich des Zwischenlagers auf geeignete Weise zuverlässig verhindert wird. Dabei müssen Furchen und Reifenspuren eingeebnet werden, damit sich keine Sammelzonen aus oberflächlich ablaufendem Wasser oder Sickerwasser bilden können.
- die Zwischenlagerung auf bewirtschafteten Nutzflächen mit jährlichem Lagerplatzwechsel erfolgt.
- die Kompostmiete außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten zwischengelagert wird (In Zone III Wasserschutzgebietsverordnung beachten).
- eine Lagerdauer von 2 Monaten nicht überschritten wird.
- von oberirdischen Gewässern ein ausreichender Abstand von 50 m, von nicht ständig wasserführenden Straßengräben und Vorflutgräben von mindestens 20 m eingehalten wird.
- ein Abfließen von kontaminiertem Sickerwasser in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen ist.

- nur die Menge an Kompost am Feldrand zur Ausbringung gelagert wird, die für diese entsprechende Fläche zur Düngung vorgesehen ist.

Ist ein Ausbringen nach dieser Zeit aus nicht vorhersehbaren Witterungsbedingungen nicht möglich, weil der Boden nach guter fachlicher Praxis ein Ausbringen nicht zulässt, muss die Ausbringung erfolgen, sobald der Boden wieder befahrbar ist und die fachlichen Voraussetzungen für ein Aufbringen nach Düngeverordnung gegeben sind.

Auf abfallrechtliche, wasserrechtliche und düngemittelrechtliche Vorschriften wird verwiesen

Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen nach der Düngeverordnung und nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind zu beachten:

1. Das Düngemittel darf grundsätzlich nicht aufgebracht werden:
 - auf Böden, die für das Düngemittel nicht aufnahmefähig sind. Das sind jedenfalls solche Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, tief gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind.
 - Das Aufbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Böden bedarf der Genehmigung (§ 6 Abs. 3 BioAbfV).
 - Dieser Kompost darf auf Dauergrünland aufgebracht werden.
2. Nach dem Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen muss das Düngemittel vor dem Anbau oberflächlich eingearbeitet werden.
3. Innerhalb von 3 Jahren dürfen - soweit dem düngemittelrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen - nicht mehr als 30 Tonnen Trockenmasse oder 48 Tonnen Frischmasse je Hektar aufgebracht werden. Ausnahmen sind nach § 6 Abs. 3 BioAbfV möglich. Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich ausgebracht werden (§ 8 BioAbfV).

Nettogewicht:..... kg

Inverkehrbringer:

Würzburger Kompostierungs-GmbH, Kitzinger Straße 60, 97076 Würzburg